

**Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Universität Münster vom 30. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsziel
- § 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung und Promotionsstudien
- § 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Betreuung der Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bildung des Gesamtprädikats
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
- § 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht
- § 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang A

Anhang B

Anhang C

§ 1 Promotionsziel

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler:innen im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Durch die Promotion

sollen die Bewerber:innen ihre über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

- (2) Diese Befähigung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsprüfung gezeigt. Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). Durch die Promotionsprüfung sollen die Bewerber:innen nachweisen, dass sie
 1. ein systematisches Verständnis des Fachgebiets und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben;
 2. durch ihre Forschung den internationalen Standards entsprechen, die Grenzen des Wissens erweitert haben;
 3. einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen können;
 4. befähigt sind zu kritischer Analyse wissenschaftlicher Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 5. in der Lage sind, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen

- (1) Die Promotion kann in folgenden Formen erfolgen
 1. als Individualpromotion
 2. im Rahmen einer im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 3. im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder der Universität Münster angesiedelt sind (s. § 18 und § 19). Sofern die Promotion in einer Graduate School oder einem Graduiertenkolleg erfolgt, kann eine für diese Graduate School/dieses Graduiertenkolleg erlassene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften treffen.
- (2) Die Promotion erfolgt in einem Fach und besteht aus einem Promotionsstudium. Dieses umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß § 8 (Dissertation) sowie strukturierte und individuell betreute begleitende Promotionsstudien (s. Anhang A) und eine Promotionsprüfung gemäß § 10 (Disputation).
- (3) Die Promotionszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Einzelheiten werden in der Betreuungszusage geregelt (s. § 6 Abs. 4, Anhang C).
- (4) Promotionsfächer sind die im Fachbereich vertretenen Fächer: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie. In begründeten Fällen kann die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion mit anderen an der Universität Münster vertretenen Fächern beim Promotionsausschuss (s. § 3) beantragt werden.

- (5) Die Promotionsstudien erfolgen in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 6 Abs. 4).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG NRW des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen gewählt, wobei jedes Fach vertreten sein sollte, die Erziehungswissenschaft nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern. Aus den beiden Wahlkreisen (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) im Sinne von § 6 b) und c) der Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Universität Münster vom 22.02.2022 wird jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter:innen und der Promotionsstudierenden gewählt. Für jedes Mitglied soll ein:e Vertreter:in gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter:innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrer:innen die/den Vorsitzende:n und die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt die jeweiligen Betreuer:innen (gem. § 5) mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung von Widersprüchen.
- (4) Bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen und habilitierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen und/oder der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter:innen sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Absatzes 4 ist der Promotionsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Promotionsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreter:in übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes benachbartes Fach gewählt werden (s. § 4 Abs. 4).
- (2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 1. Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 2. Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG) (im Folgenden: Angleichungsstudien). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der/dem Erstbetreuenden oder der Gruppe der Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6 Abs. 4) geregelt;
 3. Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß Nr. 1 und Nr. 3 müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der/dem vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.
- (4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuenden die fachliche und persönliche Eignung der/des Promovierenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der Erstbetreuer:in die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Angleichungsstudien im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- (5) Der/die Bewerber:in muss die im Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann der/die Erstbetreuer:in oder die Gruppe der Betreuenden gestatten, dass
 1. fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
 2. die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder
 3. auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch den/die Erstbetreuer:in oder die Gruppe der Betreuenden oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg u. ä.)
 1. der/die Erstbetreuer:in und ggf. bereits die anderen Mitglieder der Gruppe der Betreuenden benannt werden,
 2. die Eignung der/des Promovierenden bestätigt wird.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt der/die zuständige Erstbetreuer:in dem/der Bewerber:in eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.
- (8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Einschreibung und Promotionsstudien

- (1) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 2 Abs. 3) umfasst:
 1. eine Dissertation (s. § 8),
 2. begleitende, fachspezifische Promotionsstudien gemäß Anhang A oder im Rahmen einer Graduate School,
 3. eine Disputation (s. § 10).

§ 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Promovierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Promovierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Promotionsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Promovierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Promotionsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter:innen zu hören; insbesondere ist die Stellungnahme der/des Erstbetreuenden zu berücksichtigen.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Promovierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Promovierende einen begründeten Bescheid.

§ 6 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promovierenden werden durch eine jeweils individuelle Gruppe von Betreuer:innen begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuer:innen müssen zur Gruppe der Hochschullehrer:innen gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer:innen sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessor:innen können Betreuer:innen sein. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Gruppe von Betreuer:innen geleistet. Die Gruppe der Betreuenden besteht im Einzelnen mindestens
- aus einem/einer Erstbetreuer:in, die/der in der Regel hauptamtlich an der Universität Münster das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Dasselbe gilt im Falle der Versetzung in den Ruhestand.
 - aus einem/einer Zweitbetreuer:in, die/der auch ein anderes der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Der/die Zweitbetreuer:in kann nachträglich, sollte jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr benannt werden.
- (2) Die Promovierenden können Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgabe der Gruppe von Betreuer:innen ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovierenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (4) Zwischen den Promovierenden und ihren Erstbetreuer:innen oder der Gruppe der Betreuenden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang C) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele der/des Promovierenden,
 2. die aus der Sicht des/der Erstbetreuenden oder der Gruppe der Betreuenden zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der/des Promovierenden (s. Anhang A),
 3. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang A),
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer:innen festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden. Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die/den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses oder den Vorstand einer Graduiertenschule wenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (6) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

- (7) Die/Der Doktorand:in und die Betreuer:innen verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Dabei soll die Ombudsperson des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einbezogen werden. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer/eines neuen Betreuer:in oder einer neuen Gruppe von Betreuer:innen.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovierenden reichen beim zuständigen Prüfungsamt I einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuer:innen sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 2. die vollständige Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 4
 3. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 5 und Anhang A) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 5a
 4. ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 5 und Anhang A)
 5. die Dissertation in drei gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation
 - a. alle Teile der Dissertation in drei gedruckten Exemplaren
 - b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
 - c. bei Ko-Autor:innenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils
- (3) ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation. Die Promovierenden fügen der Arbeit eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
1. ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 2. eine schriftliche Erklärung, dass die/der Promovierende die Dissertation selbstständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
- (5) Vor einer ablehnenden Entscheidung hört der Promotionsausschuss den/die Antragsteller:in an. Die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung sind ihr/ihm mitzuteilen. Nach Beseitigung der Mängel kann die/der Promovierende den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist erneut stellen. Sofern die Zulassung abgelehnt wird, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Kern der Promotion ist die eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet des Promotionsfachs stammen. Es soll von den Promovierenden im Einvernehmen mit den Betreuer:innen gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. In den in Anhang B genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ist mit Zustimmung der Betreuer:innen auch eine publikationsbasierte Dissertationsleistung zulässig, bei der die Fachartikel bereits während der Promotionsphase veröffentlicht werden können. Für die abschließende Veröffentlichung einer publikationsbasierten Dissertationsleistung gilt § 14 Absatz 6.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autor:innen Teil der Dissertation mehrerer Promovierenden sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachter:innen, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuer:innen gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens eine:r von ihnen soll hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Universität Münster sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die/der Erstbetreuer:in. Das Zweitgutachten wird in der Regel von dem/der Zweitbetreuer:in erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr kein:e Zweitbetreuer:in benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine:n Zweitgutachter:in. Gutachter:innen können auch Hochschullehrer:innen von anderen Hochschulen sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einem/einer Vertreter:in eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 einem/einer dritten Gutachter:in bestimmt wurde, wird von ihr/ihm ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (2) Die Gutachter:innen berichten dem Prüfungsamt I innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude = mit Auszeichnung (0,0)
 - magna cum laude = sehr gut (0,1-1,5)
 - cum laude = gut (1,6-2,5)
 - rite = bestanden (2,6-3,0)
 - insufficenter = ungenügend (ab 3,1)
- (3) Das Prüfungsamt I stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 2 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet,

bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtpredikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachter:innen bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine:n dritte:n Gutachter:in hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.

- (4) Die Gutachter:innen können der/dem Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (5) Die Promovierenden erhalten vor der Disputation Einsicht in die Gutachten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie eventuell kooptierter Fächer ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachter:innen die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachter:innen ihre Annahme vorschlagen und keine anderen Prüfungsberechtigten die Ablehnung empfohlen haben.
- (8) Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachter:innen bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der/dem Promovierenden unter Angabe der Gründe durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, schriftlichen Bescheid mitzuteilen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Sie ist damit beendet.
- (10) Die/der Promovierende hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Die Frist kann auf Antrag mit triftigen Gründen vom Promotionsausschuss verlängert werden. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung von dem/der Ehegatten/Ehegattin, dem/der eingetragenen Lebenspartner:in oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese:r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Versäumt die/der Promovierende die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.
- (11) Die Original Exemplare der Dissertation werden den Absolvent:innen nach bestandener mündlicher Prüfung vom Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 10 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der/des Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputation) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel frühestens sieben Tage und spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Der Termin der Disputation muss mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf Antrag der/des Promovierenden kann die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (3) Der/die Bewerber:in vereinbart mit den Prüfer:innen Ort und Termin für die Disputation und meldet dies mindestens 14 Tage vor der Disputation dem Prüfungsamt. Dieses lädt Prüfer:innen und Bewerber:in zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich mindestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Nach Absprache zwischen den Prüfer:innen und der:m Bewerber:in können weitere Personen als Zuhörer:innen zugelassen werden.
- (4) Die Disputation kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die/den Promovierende:n sowie die beteiligten Prüfer:innen schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputation als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (5) Als Prüfer:innen bzw. Prüfungskommission fungieren die Betreuer:innen und alle Gutachter:innen. Der/die Erstbetreuer:in ist in der Regel Vorsitzende:r der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Es müssen mindestens zwei Prüfer:innen an der Prüfung teilnehmen. Auf Antrag der Betreuer:innen und mit Zustimmung der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss weitere Prüfer:innen bestellen.
- (7) Die/der Promovierende stellt in der Disputation zunächst in einem Vortrag die Thesen der Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll die Befähigung nachgewiesen werden, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputation sein.
- (8) Die Fragen der Prüfer:innen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der/dem Promovierenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note für die Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt hierzu eine Bewertung mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 2 ab. Die Note der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Satz 2. Dabei gilt die in § 9 Abs. 2 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ‚magna cum laude‘ lauten darf.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als rite (mindestens 3,0 ohne Rundung) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die/der Promovierende schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der/dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Das Ergebnis wird der/dem Promovierenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.
- (4) Der/die Erstbetreuer:in händigt dem Prüfungsamt das Protokoll der Prüfung aus.
- (5) Hat die/der Promovierende die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Die Frist kann aus den in § 9 Abs. 10 benannten, triftigen Gründen verlängert werden.
- (7) Hat die/der Promovierende die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Hierüber erteilt das Prüfungsamt ihr/ihm einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die/der Promovierende die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.
- (8) Der:m Promovierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Disputation Einsicht in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet das Prüfungsamt das Gesamtprädikat nach der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels werden Dezimalstellen außer der ersten abgeschnitten. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet.
- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Mit dem Bestehen der Promotionsprüfung ist die Promotion abgeschlossen. Das Prüfungsamt stellt dem/der Bewerber:in ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen aus. Dieses enthält den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 9, die gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 11 und die Gesamtnote gemäß § 12. Mit Erhalt verpflichtet sich der/die Bewerber:in, dass sie/er jederzeit

bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

- (2) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 ausgestellt; damit ist der/die Bewerber:in berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der/die Erstgutachter:in sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 9 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) Auf Antrag der/des Promovierenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 8 Absatz 5 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (3) Die Publikation der Dissertation soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein.
- (4) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die/der Promovierende fünf Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 55 Pflichtexemplare einzureichen.
- (5) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form über die ULB, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Mikrofiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikationen in elektronischer Form sind neben den digitalen Dateien drei gebundene Computerausdrucke einzureichen. Bei Publikation als Mikrofiche sind neben den 50 Mikrofiche-Exemplaren fünf gebundene Computerausdrucke einzureichen. Bei Publikation als „Book on Demand“ sind fünf Buchexemplare einzureichen.
- (6) Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) erfolgt die Publikation der Dissertation in elektronischer Form oder als Mikrofiche über die ULB. Bei Publikationen in elektronischer Form sind neben den digitalen Dateien drei gebundene Computerausdrucke der Dissertation einzureichen. Bei Publikation als Mikrofiche sind neben den 50 Mikrofiche-Exemplaren fünf gebundene Computerausdrucke der Dissertation einzureichen.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die/der Promovierende die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Dieser Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und die/der Promovierende erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Promovierende beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die/der Promovierende im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 17.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen einstimmigen Beschluss der Hochschullehrer:innen des Promotionsausschusses voraus.
- (4) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Zustimmung der Hochschullehrer:innen des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrer:innen des Fachbereichs erforderlich. Das Dekanat kann bestimmen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von dem/der Dekan:in des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der Universität Münster verleihen.

- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Abs. 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der Universität Münster voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines „Doktors der Philosophie“ (Dr. phil.) auch gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuenden oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung des Absatzes 3 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Während der Dauer der Promotion muss der/die Bewerber:in an der Universität Münster eingeschrieben sein. Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

§ 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber:innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann ein:e Bewerber:in, die/der den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster (FB 06) vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie die begleitenden wissenschaftlichen Promotionsstudien fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen und/oder die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School of Politics (GraSP)
2. Graduate School of Communication Science (GSCS)
3. Graduate School of Sociology (GRASS)

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen der begleitenden Promotionsstudien:

1. Erziehungswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit
- Besuch einer nationalen Fachtagung
- Besuch einer internationalen Fachtagung
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z. B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)
- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags)
- Organisation von Graduate-School-Tagungen

- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung
- Drittmittelanträge (Zuarbeit)
- Drittmittelanträge (Mitarbeit)
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland
- eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Kommunikationswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und – bei fremdsprachiger Dissertation – in Deutsch

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuer:innen mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Besuch eines von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquiums mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums der Promovierenden
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methoden- oder Statistikveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Politikwissenschaft

1. Sprachkenntnisse

- Die Zulassung zum Promotionsstudium im Fach Politikwissenschaft setzt funktionale deutsche und englische Sprachkenntnisse voraus.

2. Begleitende Promotionsstudien

Die/der Promovierende schließt bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang eine verbindliche schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Betreuenden des Dissertationsvorhabens. Darin werden Pflichtleistungen und angemessene optionale, begleitende Promotionsstudien fixiert.

a. Pflichtleistungen:

- Pflichtleistungen sind die regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder eigener Posterpräsentation
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forscher:innengruppe ergeben – Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen in Fachzeitschriften und an anderer Stelle
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung)
- Teilnahme an Summer Schools, z. B. ECPR Methodenausbildung
- Teilnahme an Veranstaltungen des Promovierendenprogramms der Universität
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Soziologie

1. Sprachvoraussetzungen:

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien:

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit

Diskussion vorstellen. Jede:r Promovierende sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang B:

Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

I. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/ Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautor:innenschaft verfasst.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Publikationen in Erstautor:innenschaft erforderlich. Für diese Publikationen gelten folgende Regeln:
 - 3.1. Mindestens zwei Publikationen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Publikation kann eine andere Publikationsart (z.B. Buchbeitrag) sein. Mindestens eine der Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) muss in Alleinautor:innenschaft erstellt werden.
 - 3.2. Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautor:innen zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten.
 - 3.3. Mindestens eine Publikation muss in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.4. Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf in den Kumulus einbezogen werden, die in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden ist oder von der Gruppe der Begutachter:innen als einreichungsfähig bewertet wird.

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.
5. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer:innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist eine:r der Betreuer:innen der Dissertation gleichzeitig Mitautor:in einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Fall benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

II. Soziologie

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens vier Publikationspunkte erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1 Mindestens drei Punkte müssen durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden. Maximal ein Punkt kann durch andere anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2 Der Umfang jeder Publikation soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).
 - 3.3 Eine Publikation in Alleinautor:innenschaft ergibt einen Punkt.
 - 3.4 Mindestens zwei Punkte müssen durch eine Publikation in Alleinautor:innenschaft erbracht werden. Beide Publikationen in Alleinautor:innenschaft müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.5 Publikationen, die zusammen mit Mitautor:innen verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautor:innen notwendig, welche die durch die/den Promovierende:n erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen die/der Promovierende

mindestens einen Anteil von 50 Prozent erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten.

- 3.6 Mindestens ein Publikationspunkt muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Fremdsprache als Englisch veröffentlicht, bedarf dies einer Absprache mit den Betreuenden und muss vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
- 3.7 Maximal ein Publikationspunkt kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der/die Erstbetreuer:in und/oder der/die Zweitbetreuer:in als Mitautor:in fungieren. In diesem Fall kann die Dissertation nicht mehr durch diese:n Mitautor:in begutachtet werden (vgl. 5.).
- 3.8 Mindestens drei Publikationspunkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Die Promotionszeit beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Dauer wird in § 2 (3) der Promotionsordnung geregelt. Der/die Erstbetreuer:in kann maximal einen Fachartikel akzeptieren, der bis zu einem Jahr vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung veröffentlicht worden ist.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor:in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer:in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden eine:n weiteren Gutachter:in.

III. Erziehungswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.

2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 10.000 Wörtern (Zählung ohne Berücksichtigung der Literaturangaben) besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautor:innenschaft verfasst werden.

3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen in Erstautor:innenschaft erforderlich. Für die publikationsbasierte Dissertation gelten folgende Regelungen:

3.1 Mindestens zwei Abhandlungen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Abhandlung kann eine andere fachlich anerkannte Publikationsart (z.B. Buchbeitrag mit Peer-Review-Verfahren) sein. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen.

3.2 Zu jeder Abhandlung muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Promovierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

3.3 Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf sich im Status „eingereicht“ befinden und muss in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden sein.

3.4 Der Umfang jeder berücksichtigten Abhandlung soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die vereinbarten schriftlichen Abhandlungen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkt und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.

5. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des Begutachtungs-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der/die Erstbetreuer:in kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

6. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer:innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor:in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer:in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

IV. Kommunikationswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.

2. Die einzelnen Veröffentlichungen einer publikationsbasierten Promotion müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Hinzu kommt ein zusammenfassender Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern („Dachschrift“). In dieser Zusammenfassung werden die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt. Alle Teile zusammen müssen gebunden eingereicht werden.

3. Für die eingereichten Publikationen gelten folgende Regeln:

3.1. Mindestens zwei Publikationen müssen in Alleinautor:innenschaft erbracht werden, davon mindestens eine in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren.

3.2. Zudem muss mindestens eine weitere Publikation erbracht werden. Äquivalent zu einer weiteren Publikation in Alleinautor:innenschaft sind Anteile an Publikationen mit Mitautor:innen möglich. Die Anteile müssen insgesamt mindestens die Summe 1,0 bzw. 100 Prozent ergeben. Die Anteile errechnen sich aus der Anzahl der Mitautor:innen (die Hälfte bei einem/einer Mitautor:in, ein Drittel bei zwei Mitautor:innen usw.). Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautor/innen zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor/innen enthalten.

3.3. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist eine:r der Betreuer:innen der Dissertation gleichzeitig Mitautor:in einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Fall benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

3.4. Alle Publikationsorgane müssen fachlich einschlägig sein. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorgane aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen.

3.5. Mindestens zwei Publikationen (bei Publikationen mit Mitautor:innen äquivalente Anteile) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Weitere Publikationen dürfen im Status 'Revise and Resubmit' vorliegen.

4. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung oder dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen sollte sechs Jahre nicht überschreiten. Der/die Erstbetreuer:in kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

Anhang C: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 4

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ Promovierende:r

und

_____ Erstbetreuung

und

_____ Zweitbetreuung

Die/der Promovierende erstellt im Fach _____
des Fachbereichs 06 der Universität Münster eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als

monographische

publikationsbasierte

Arbeit erstellt und in _____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen der/dem Promovierenden und der Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regularien der geltenden Promotionsordnung sind allen Beteiligten bekannt.

Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 müssen während des Promotionsstudiums absolviert werden und sind unter A.1 definiert und mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgestimmt.

Es müssen keine Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 erbracht werden.

Die/der Promovierende und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die/der Promovierende verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuer:innen verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die/den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovierende:r)

(Datum, Erstbetreuer:in)

(Datum, Zweitbetreuer:in)

Anhang zur Betreuungsvereinbarung:

A.1 Angleichungsstudien

A.2 Promotionsstudien

A.1 Angleichungsstudien

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind keine Angleichungsstudien erforderlich, da das Studienfach dem gewählten Promotionsfach entspricht oder die Einschlägigkeit des Studienfachs auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt wurde (die untenstehende Tabelle muss nicht ausgefüllt werden).

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind die folgenden Angleichungsstudien bis zum Einreichen der Dissertation zu erbringen (bitte definieren Sie die Leistungen in den grau hinterlegten Feldern (a) und lassen Sie sie nach Erbringung in den weißen Feldern (b) durch den/die jeweilige/n Prüfer/in per Unterschrift bestätigen:

Die hier vorgeschlagenen Angleichungsstudien können gemäß § 4 PPO studienbegleitend durchgeführt werden (Unterschrift, Datum Vorsitz Promotionsausschuss)

1a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
1b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
1b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:
2a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:
3a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:

4a Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:

4b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester

4b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:

2a. Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
2b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:
3a Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A)
3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester
3b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:

Datum, Promovierende:r

Datum, Erstbetreuung

Datum, Zweitbetreuung

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

(Datum, Unterschrift)